

GEMEINDE KUNREUTH

BEBAUUNG DER 'WIRTSLEITE' - MASSTAB 1:1000

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 (5) u. 30 BBauG)

2. BAUWEISE, ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) a, b, e, g, h)
 REINES WOHNBAUGEBIET, KEINE HANDWERKSBEREIBE, OFFENE BAUWEISE, JEDOCH IST ENTSPRECHEND DER BAULINIENANORDNUNG DIE ZUSAMMENFASSUNG EINZELNER WOHNGEBÄUDE MIT GARAGEN UND NEBENGEBAUDE GESTATTET.
 RÄUME FÜR HEIMARBEIT (z.B. KANZLEIEN, PRAXISRÄUME) DÜRFEN IN DIE WOHNGEBÄUDE EINGEPLANT WERDEN.
 DIE PKW-GARAGEN SIND AUSSCHLIESSLICH FÜR KFZ DER BEWOHNER DES GEBIETES VORGEGEHEN, DIE IM PLAN DARGESTELLTE STELLUNG, FIRSTRICHTUNG UND LAGE DER EINZELNEN BAUKÖRPER IST VERBINDLICH.

WOHNGEBÄUDE

GEPL.	VORH.	
E+D	E+D	ERDGESCHOSS MIT 1 VOLLGESCHOSS OHNE DACH-AUSBAU. DACHNEIGUNG 30 - 38°

NEBENGEBAUDE + GARAGEN

E+D	E+D	
K	K	KRAFTFAHRZEUGEINSTELLRÄUME
N	N	NEBENRÄUME

3. BEBAUBARE FLÄCHE

--	--	--

4. BAUWEISE

WR	WA	II	0

5. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 3)

FASSADENGESTALTUNG

ALLE HAUPT- UND NEBENGEBAUDE SIND MIT EINEM RUHIG WIRKENDEN AUSSENPUTZ ZU VERSEHEN, AUF FALLEND GEMUSTERTER PUTZ IST NICHT ZUGELASSEN.

NEBENGEBAUDE

NEBENGEBAUDE SIND AUSSERHALB DER DURCH BAULINIEN AUSGEWIESENEN BAUFLÄCHEN NICHT ZUGELASSEN. DIES GILT AUCH FÜR NICHT GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE GEBÄUDE.

EINFRIEDUNGEN

EINFRIEDUNGEN DER STRASSESEITE SIND GENEHMIGUNGSPFLICHTIG UND ALS HOLZZAUN (SENKRECHT ODER GEKREUZT) AUSZUBILDEN. DIE GESAMTHÖHE DARF 110m, DIE SOCKELHÖHE 20cm NICHT ÜBERSCHREITEN. ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN SIND MASCHENDRAHTZÄUNE MIT STAHLSTÜTZEN 110m HOCH AUSZUFÜHREN. JEDOCH SIND AN DER STRASSESEITE DRAHTGFLECHT IM METALLRAHMEN MIT BETON ODER NATURSTEINPFEILERN UND MASCHENDRAHT MIT BETONPFEILERN UND HECKENHINTERPFLANZUNG ZUGELASSEN.

HINWEISE

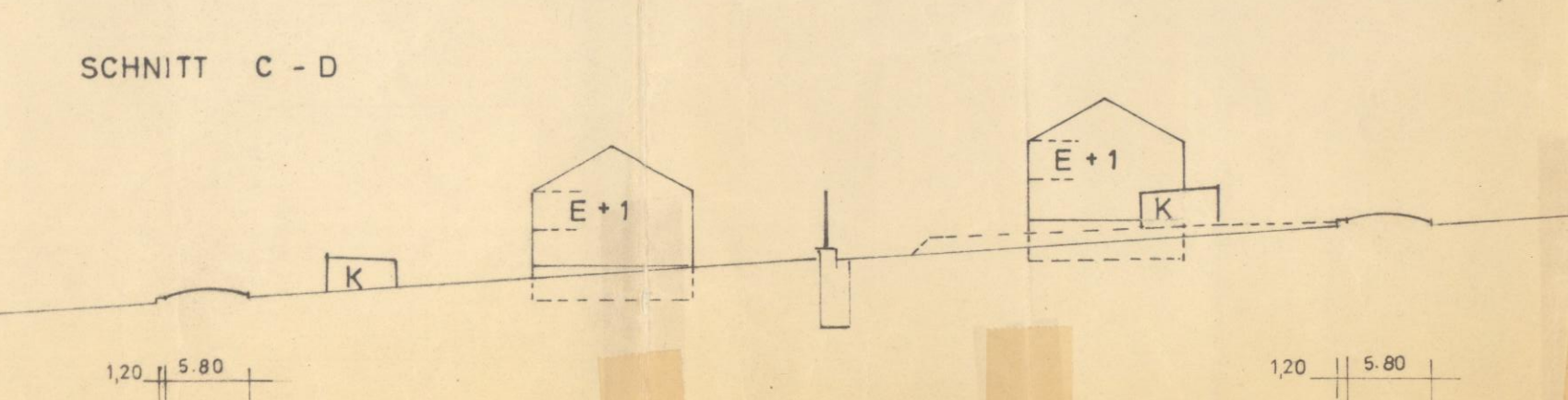
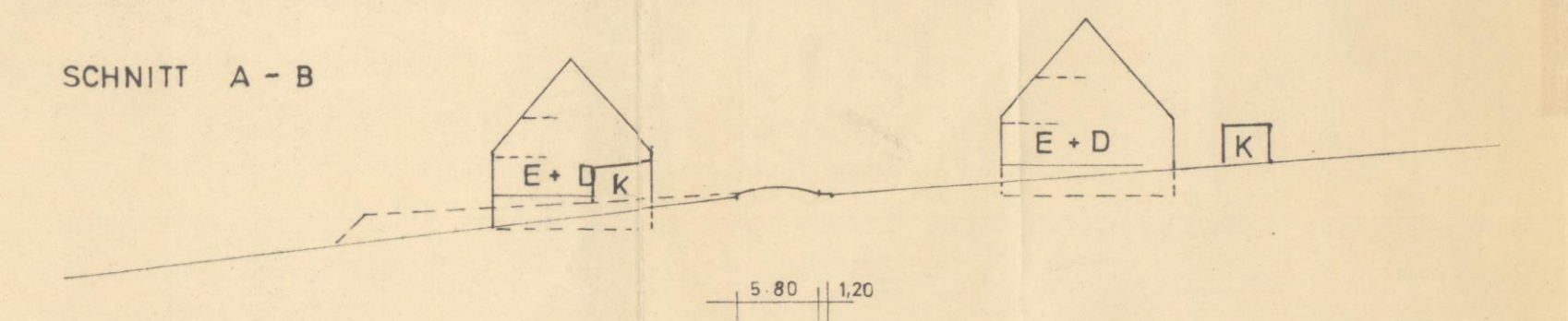
ERSCHIESSUNGSLEITUNGEN § 9

GRUNDSTÜCKSGRENZEN

—	ABWASSERKANAL VORHANDEN
- - -	ABWASSERKANAL GEPLANT
—	WASSERLEITUNG VORHANDEN
- - -	WASSERLEITUNG GEPLANT
—	VERMARKTE BESITZGRENZEN
- - -	NEU VORGESCHLAGENE PARZELLEGRENZEN

VERBINDLICHE STRASSEN- U. GELÄNDESCHNITTE

M = 1 : 500



ERSTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2 (6) BBauG
 VOM 24.8.66 BIS 24.9.66
 ZWEITE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG AUFGRUND ÄNDERUNG
 VOM 10.10.66 BIS 10.11.66

ALS SATZUNG AUFGESTELLT MIT GEMEINDERATSBE-SCHLUSS VOM 11. II. 1967

KUNREUTH, DEN 1. MÄRZ 1967
 1. BÜRGERMEISTER
Kaül

GENEHMIGT GEM. § 11 B Bau G MIT RE-BESCHIED VOM 3. 7. 1967 NR. IV/3-5234 K 6/3/67

2. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 12 B Bau G VOM 2. 8. 68 BIS 14. 8. 1968

ALS SATZUNG IN KRAFT GETRETEN AM 17. 02. 1967

BEARBEITET:
 BAYREUTH, DEN 19. 1967
 ORTSPLANUNGSSTELLE FÜR OBERFRANKEN

FORCHHEIM, DEN 4. 10. 1966

ARCHITEKTUR — INGENIEURBÜRO
FRITZ EISMANN BDB
 8551 EGGOLSHAIN 18569 FORCHHEIM
 Bahnhofstraße 195 1/2 Nürnbergstraße 11